



# Luzerner Jagdhornbläser

gegründet 1962

## Statuten der Luzerner Jagdhornbläser

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Luzerner Jagdhornbläser (LJB)" besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmanns ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2: Zweck

Die Luzerner Jagdhornbläser bezwecken die Förderung des Jagdhornblasens als jagdliches Brauchtum.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3: Aktivmitglieder

Aktivmitglied der LJB kann werden, wer als Bläser über die notwendigen musikalischen Fähigkeiten verfügt und bereit ist, sich als Kamerad in das Korps einzuordnen. In der Regel muss er aktiver Jäger sein. Die Aufnahme erfolgt nach einer angemessenen Probezeit auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Es ist ein Quorum von mindestens 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

#### Art. 4: Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitgliedern oder andern Personen, die sich in besonderer Weise um die LJB verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### Art. 5: Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung langjährige und verdiente Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernennen.

#### Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt, der mindestens drei Monate vorher dem Obmann bekanntgegeben werden muss.



# Luzerner Jagdhornbläser

gegründet 1962

- c. Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Erforderliches Mehr: 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

## III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

### Art. 7: Probenbesuch

Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den Proben und Anlässen der LJB teilzunehmen. Es ist Ehrensache, durch fleissiges Üben einen guten Ansatz zu pflegen.

### Art. 8: Ausrüstung

Jedem Aktivmitglied werden von den LJB zur Verfügung gestellt: Uniform, Fürstpless und/oder Parforcehorn sowie Notenmaterial. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der LJB, sind vom Mitglied in einwandfreiem Zustand zu halten und nach Ausscheiden aus dem Korps ohne Aufforderung zurückzugeben. Von den LJB zur Verfügung gestellte Uniformen dürfen nur zu den gemeinsamen Anlässen und offiziellen Kleinauftritten sowie nach Anordnung des Obmanns getragen werden.

## IV. Organisation

### Art. 9: Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

### a. Die Generalversammlung

### Art. 10: Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ in allen Vereinsangelegenheiten und wird vom Obmann geleitet. Sie wird alljährlich im ersten Quartal einberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, und sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 3, 6 und 17 der Statuten.



# Luzerner Jagdhornbläser

gegründet 1962

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen jeweils bis spätestens Ende Dezember beim Obmann eingereicht werden.

## **Art. 11: Kompetenzen**

Der Generalversammlung obliegen:

- a. Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Ernennung von Freimitgliedern
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h. Aenderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins.

## **b. Der Vorstand**

### **Art. 12: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie teilen sich folgende Chargen untereinander auf:

- a. Obmann
- b. Vice-Obmann
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Musikalischen Leiter

### **Art. 13: Wahl**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren; die nächste Neuwahl findet im Jahre 2015 statt.

Mit Ausnahme des Obmanns konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Funktion des Vice-Obmanns ist mit einer andern Charge zu verbinden.

### **Art. 14: Aufgaben**

Der Obmann leitet die Generalversammlung und den Vorstand und vertritt die LJB nach aussen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Der Vice-Obmann vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er fertigt die Korrespondenz aus, führt die Teilnahmekontrolle an Proben und Anlässen sowie das Verzeichnis der Aktiv- und der Ehrenmitglieder. Im weitern ist er in Absprache mit dem Obmann verantwortlich für die Gratulationen und Kondolationen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen nach Weisung des Vorstandes und führt die Kontrolle des Inventars.

Dem musikalischen Leiter obliegt die Führung und Gestaltung der Proben und Anlässe sowie die Auswahl der Musikalien, jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand.



# Luzerner Jagdhornbläser

gegründet 1962

Der Vorstand organisiert die sachgemässe Aufbewahrung der Standarte sowie deren Einsatz zu offiziellen Anlässen, Beerdigungen von Ehren- und Aktivmitgliedern sowie bei besonderen Auftritten

## c. Die Rechnungsrevisoren

### Art. 15: Anzahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren, analog derjenigen des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren (Präsident und ein Mitglied).

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren schriftlichen Bericht dem Obmann zuhanden der Generalversammlung abzugeben.

## V. Finanzen

### Art. 16: Finanzierungsmittel

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a. Gönnerbeiträge
- b. Entschädigungen bei Anlässen
- c. Beiträge von neuen Ehrenmitgliedern
- d. Uebrige Zuwendungen und Vermächtnisse

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, bei der Beschaffung von Finanzen aktiv mitzuwirken.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Stimmen aller Mitglieder erfolgen. Erlangt eine so einberufene Generalversammlung ihre Beschlussfähigkeit nicht, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### Art. 18: Liquidation

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst diejenige Generalversammlung, welche über die Auflösung entscheidet.



# Luzerner Jagdhornbläser

gegründet 1962

## Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Juli 1966 und 9. Februar 1996 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Februar 2011 in Kraft.

Adligenswil, 18. Februar 2011

## LUZERNER JAGDHORNBLÄSER

Der Obmann:

  
Fabian Bieri

Der Aktuar:

  
Oliver Felder